

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Melanie Heil 563 2817 563 8039 melanie.heil@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.05.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0578/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.06.2006	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Gesetzliche und organisatorische Neuordnung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG		

Grund der Vorlage

Information über die gesetzliche und organisatorische Neuordnung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Ausgangssituation

Die Kindertagespflege ist durch Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) rechtlich in neue Bahnen gelenkt worden. Die neue Konzeption des Angebotes im Hinblick auf die qualitative Angleichung an das System der Tageseinrichtungen für Kinder hat in Wuppertal zu der Entscheidung geführt die Aufgabe als Ganzes organisatorisch in den Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder zu geben. Bisher wurde die Aufgabe nach den alten

rechtlichen Bestimmungen vom Ressort Kinder, Jugend und Familie ausgeführt (vgl. Drs.-Nr.: VO/0247/06 und VO/0435/05)

Es mussten folgende Punkte neu geregelt werden:

Aufgabe der Kindertagespflege

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Verwaltungsintern übernimmt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder die folgenden Aufgaben:

1. Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen
2. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
3. Beratung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen
4. Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen
5. Gewährung einer Geldleistung an die Tagespflegepersonen (vgl. Drs.-Nr.: VO/ /06)
6. Erhebung eines Kostenbeitrags von den Eltern (vgl. Drs.-Nr.: VO/ /06)

1. Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen

Um die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis erteilen zu können, muss das Jugendamt die Eignung der Tagespflegeperson durch Prüfung feststellen.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Sie sollen zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden können.

Eine umfassende Eignungsprüfung i. S. der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient der Qualitätssicherung und Verlässlichkeit in der Kindertagespflege. Sie wird im Auftrag der Stadt Wuppertal durch den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF Elberfeld) durchgeführt.

- **Persönliche Eignung/ Sachkompetenz/ Kooperationsbereitschaft**

Zur persönlichen Eignung zählen u.a.

- die Erfahrung im Zusammenleben mit Kindern,
- eine positive Grundhaltung zum Kind (dazu gehört die Achtung vor dem Kind und die Kenntnis der Rechte des Kindes)
- Belastbarkeit und Organisationstalent.

Personen mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung sind grundsätzlich als fachlich qualifiziert anzusehen. Hierzu gehören Erzieherinnen, Dipl. Sozialpädagogen, Dipl. Heilpädagogen, Kinderpflegerinnen und andere in der pädagogischen Arbeit ausgebildete Personen.

Alle übrigen Personen müssen ein 164-stündiges Qualifizierungsprogramm auf Basis des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes absolvieren (siehe 3. Beratung und Qualifizierung).

Die persönliche Eignung wird im Auftrag der Stadt vom SkF durch ein persönliches Gespräch auf der Grundlage der festgeschriebenen Eignungskriterien festgestellt und protokolliert.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Gesundheits- und eines Führungszeugnisses von Tagespflegeperson und Partner notwendig.

- **Räumliche Voraussetzungen**

Räumlichkeiten sollen kindgerecht sein. Das sind sie, wenn u.a.

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- hygienisch einwandfreie sowie Unfall verhütende Verhältnisse vorhanden sind.

Bei der Betreuung jüngerer Kinder sollte die Tagespflegeperson über Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten verfügen.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist eine Betreuung nicht nur in den eigenen Wohnräumen der Tagespflegperson möglich, sondern auch in eigens für die Tagespflege angemieteten Räumlichkeiten.

Die räumliche Situation wird durch einen Hausbesuch beurteilt und protokolliert.

2. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (Anträge werden ab 01.08.2006 geprüft und beschieden)

Jeder, der Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will, bedarf einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der SkF die Eignung der Tagespflegeperson bestätigt.

Dies erfolgt nach den o.a. Aspekten:

- Persönliche Eignung einschließlich Nachweis der Fachkenntnisse (Berufsausbildung oder abgeschlossene Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes)
- Unbedenkliches Gesundheits- und Führungszeugnis
- Kindgerechte Räumlichkeiten

Für bereits vor dem 01.08.2006 tätige Tagespflegepersonen gibt es Übergangregelungen.

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Tagespflegekindern, soweit Landesrecht die Zahl nicht einschränkt. Der Landesgesetzgeber hat bestimmt, dass in Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis im Regelfall für drei Kinder erteilt werden soll.

Die Erlaubnis kann auf bis zu fünf Kinder ausgedehnt werden, wenn dies aus besonderen Gründen möglich und erforderlich ist.

Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und kann widerrufen werden, wenn sich im nachhinein begründete Zweifel an der Eignung der Pflegeperson ergeben.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/ der Kinder bedeutsam sind.

3. Beratung und Qualifizierung

Die Eltern und Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Die Beratung wird im Auftrag der Stadt vom SkF Elberfeld übernommen.

Um als geeignete Person im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zu gelten, soll die Tagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse in der Kinderpflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Qualifizierung in das Gesetz aufgenommen, um der noch anzutreffenden fehlenden Qualifizierung von Tagespflegepersonen entgegenzuwirken. Die Qualifizierung ist für die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 SGB VIII unentbehrlich.

Die Konzeption der Qualifizierung für Tagespflegepersonen orientiert sich im Wesentlichen an dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege, Fortbildung von Tagesmüttern“ und besteht aus einem 87-stündigen Grundkurs und einem 77-stündigen Aufbaukurs.

Das Qualifizierungsprogramm wird im Wechsel durch die drei Wuppertaler Familienbildungsstätten durchgeführt (städtische FBS, evangelische FBS und katholische FBS).

4. Vermittlung der Tagespflegeperson

Bei der Vermittlung werden Erziehungsberechtigte und geeignete Tagespflegepersonen zusammengeführt. Nicht geeignete Tagespflegepersonen dürfen nicht vermittelt werden.

Eine Vermittlung findet in erster Linie an den in § 24 Abs. 3 SGB VIII genannten Personenkreis statt. Hierzu gehören Kinder, deren Erziehungsberechtigte

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen werden
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden
- an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen

und Kinder, denen ohne diese Leistung keine ihrem Wohl entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

5. Gewährung einer Geldleistung

Siehe hierzu die Richtlinien über die Festsetzung der Höhe der Geldleistungen für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (vgl. Drs.-Nr.: VO/0591/06).

6. Festsetzung des Kostenbeitrags

Siehe hierzu die Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege (vgl. Drs.-Nr: VO/0591/06).

Anlagen